



3003 Bern, 3. Oktober 2011

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich AG

betreffend

das Gesuch für das nachlaufende Verfahren gemäss Auflagen C.2.7.3 und C.2.7.5 der Plangenehmigung vom 23. April 2010 «Neues Sicherheitskontroll-Gebäude (SKG), Teilprojekt H.Z340»

stellt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) **fest und zieht in Erwägung:**

1. Mit Plangenehmigung vom 23. April 2010 bewilligte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) im Namen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die von Unique¹ beantragte Projektänderung für den Neubau des Sicherheitskontroll-Gebäudes (SKG). In diesem Verfahren konnte insbesondere der Bereich Arbeitnehmerschutz noch nicht abschliessend beurteilt werden. Die Verfügung vom 23. April 2010 enthält daher unter anderem auch folgende Auflagen:
 - Auflage C.2.7.3: «Die Flughafen Zürich AG hat in einem nachlaufenden Verfahren ein Plangenehmigungsgesuch nach den Bestimmungen des LFG² und der VIL³ für das definitive Layout der SiKo-Linien⁴ (inkl. Angaben zur Ergonomie), für die Details

¹ ab April 2010: Flughafen Zürich AG (FZAG)

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

⁴ Sicherheits-Kontroll-Linien

betreffend Lüftung, Raumklima und Schallschutz, Sozialräume und Personaltoiletten sowie Detailangaben betreffend Videoüberwachungsanlage einzureichen. Dabei sind die Auflagen gemäss Ziffern 11 bis 14 der Stellungnahme des AWA⁵ vom 27. August 2009 zu berücksichtigen.»

- Auflage C.2.7.5: «Die kompensatorischen Massnahmen für die Arbeitsplätze an den SiKo-Linien sind von der Unique in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei zu erarbeiten, für die Arbeitsplätze in den vorgesehenen Kommerzonen sind zusammen mit dem AWA und gegebenenfalls mit der AIO⁶ Grundsätze für die Arbeitsbedingungen inkl. Ersatzmassnahmen zu erarbeiten, die den jeweiligen Mietern als Bedingungen in den Mietverträgen bekannt zu geben sind.»
2. Am 5. August 2011 ging beim BAZL das verlangte Gesuch für das nachlaufende Verfahren SKG ein. Mit dem Gesuch eingereicht wurden das definitive Layout der SiKo-Linien (inkl. Angaben zur Ergonomie), Details betreffend Lüftung, Raumklima und Schallschutz, Details betreffend Sozialräume und Personaltoiletten sowie Detailangaben betreffend die Videoüberwachungsanlage, des Weiteren sämtliche Unterlagen und Protokolle aus Gesprächen zwischen der Kantonspolizei Zürich (Kapo) unter Einbezug der Personalvertretung Sicherheitspersonal der Kapo und der FZAG zur Abstimmung der in den Auflagen 2.7.3 und 2.7.5 erwähnten Punkte. Daraus ergeben sich die folgenden massgeblichen Unterlagen:
- Begleitschreiben vom 6. Juli 2011 sowie vom 25. Juli 2011;
 - Bericht Ergonomie SiKo Linien vom 21. Juni 2011;
 - Protokoll Kugeltisch SiKo vom 5. April 2011;
 - Protokoll Ergonomie SiKo-SKG vom 8. Dezember 2010;
 - Massnahmen Optimierung Arbeitsplätze (Beilage 1.2);
 - Stellungnahme Ergonomie des Seco⁷ vom 8. Oktober 2010;
 - Bericht Augenschein SKG des Seco vom 17. Juni 2010;
 - Ergänzung Unterlagen Klimatisierung vom 21. Mai 2010 (Beilage 2.1);
 - Aktennotiz Akustik vom 19. Mai 2010 (Beilage 2.2);
 - Beleuchtungskonzept vom 20. Mai 2010 (Beilage 2.3);
 - Garderobekonzept vom 1. Dezember 2010;
 - Details zu Sozialräumen und Personaltoiletten (Beilage 3.1);
 - Brief zum nachlaufenden Verfahren SKG der Kapo Zürich vom 17. Juni 2010;
 - Protokoll Crew-Rotationsplan SKG der Kapo Zürich vom 4. Mai 2011;
 - 2 Schichtpläne vom 2. Februar 2011;
 - E-Mail «SKG / natürliche Beleuchtung» vom 28. Dezember 2010;
 - Schreiben BAZL zur natürlichen Beleuchtung vom 27. Dezember 2010 (mit Antrag AWA/AI vom 22. Dezember 2010 und mit vom AWA abgestempelten Plänen);

⁵ Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich

⁶ Arbeitsinspektion Ost

⁷ Staatssekretariat für Wirtschaft

- Plan Nr. A1AF15019, Grundriss G3 vom 2. März 2011;
 - Plan Nr. A1AF55015-13, Kontrollfenster G3 vom 1. Juli 2010;
 - Plan Nr. A1AF55015-11, Fenster Aufenthalt G3 vom 17. Juni 2011;
 - Übersicht SiKo-Überwachungskameras sowie der Beilage 1.1 (Pläne Überwachungskameras);
 - Plan Nr. A1AF55080, SiKo Layout G0 vom 18. März 2011;
 - Plan Nr. A1AF55081, SiKo Layout G1 vom 18. März 2011;
 - Plan Nr. A1AF55082, SiKo Layout G2 vom 18. März 2011;
 - Plan Nr. A1AF55083, SiKo Layout G3 vom 18. März 2011;
 - Gesuch vom 4. August 2011.
3. An der Sitzung 04/10 der VPK⁸ vom 27. Mai 2010 wurde für dieses Gesuch ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37i LFG festgelegt.
4. Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

5. Am 19. September 2011 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:
- Amt für Verkehr (AfV) vom 16. September 2011;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich (AWA) vom 8. September 2011;
 - Kantonspolizei Zürich vom 15. September 2011;
 - Stadt Kloten vom 1. September 2011 (Baugesuchs-Nr.: 2007-5066).

Diese Mitberichte wurden der FZAG via AfV zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu. Die FZAG teilte am 19. September 2011 per E-Mail mit, dass sie keine Bemerkungen zu den Auflagen der Fachstellen habe.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

6. Die angehörten Fachstellen kommen insgesamt zum Schluss, dass die nun eingereichten Unterlagen den Anforderungen gemäss den Auflagen aus der Verfügung vom 23. April 2010 entsprechen und formulieren noch einige wenige weitere Anträge. Im Einzelnen sind dies:

6.1 Stellungnahme des AWA

Das AWA merkt an, es nehme die Unterlagen bezüglich Layout SiKo-Linien Ergonomie, Lüftung und Raumklima, Schallschutz und Akustik, Beleuchtung, Sozialräume und Per-

⁸ Verfahrensprüfungskommission des Flughafens Zürich

sonaltoiletten sowie bezüglich der Überwachungssysteme verbindlich zur Kenntnis und stellt folgende Auflagen:

- Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt seien ihm zur Prüfung einzureichen;
- die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit sei ihm im Voraus anzuzeigen;
- die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und seien durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten;
- der Lichttransmissionsgrad der Fenster im 3. OG müsse mindestens 75 % betragen, bei geringerem Transmissionsgrad müsse die Fensterfläche entsprechend vergrößert werden.

Die Anträge des AWA sind unbestritten und werden in die Verfügung übernommen.

6.2 Stellungnahme der Kantonspolizei

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kapo Zürich verlangt, falls nach der Inbetriebnahme des SKG Massnahmen zur Optimierung der Arbeitsplätze bei SiKo-Stellen, von technischen Anlagen oder von Infrastrukturen notwendig sein sollten, seien diese innert nützlicher Frist durch die FZAG umzusetzen. Diese Auflage ist unbestritten und wird verfügt.

6.3 Stellungnahme der Stadt Kloten

Die Stadt Kloten hat nach Prüfung der Unterlagen keine Auflagen zum Gesuch beantragt.

7. Fazit: Die verlangten Unterlagen zur Plangenehmigung vom 23. April 2010 liegen vor und wurden sowohl vom AWA als auch von der Kapo geprüft. Die verbleibenden Anträge werden als Auflagen in die vorliegende Verfügung übernommen. Unter diesen Voraussetzungen spricht nichts gegen die Betriebsfreigabe für das SKG. Im Übrigen behalten die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 23. April 2010 ihre Gültigkeit, soweit sie noch nicht umgesetzt wurden.
8. Die Gebühren für die Verfügung richten sich nach der GebV-BAZL⁹, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 51. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.
9. Diese Verfügung wird der Flughafen Zürich AG eröffnet (per Einschreiben) und den interessierten Stellen zugestellt (mit normaler Post).

⁹ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

Gestützt auf oben stehende Erwägungen wird

verfügt:

1. Das Gesuch «nachlaufendes Verfahren SKG» wird mit folgenden Auflagen bewilligt und das SKG für den Betrieb freigegeben:
 2. Auflagen
 - 2.1 Der Lichttransmissionsgrad der Fenster im 3. OG muss mindestens 75 % betragen. Bei geringerem Transmissionsgrad muss die Fensterfläche entsprechend vergrössert werden.
 - 2.2 Falls nach Inbetriebnahme des SKG Massnahmen zur Optimierung der Arbeitsplätze bei SiKo-Stellen, von technischen Anlagen oder von Infrastrukturen notwendig werden, sind diese innert nützlicher Frist durch die FZAG umzusetzen.
 - 2.3 Die Auflagen sind auch für den Betreiber rechtsverbindlich und sind durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.
 - 2.4 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
 - 2.5 Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt sind dem AWA zur Prüfung einzureichen.
 - 2.6 Die Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit ist dem AWA im Voraus anzuzeigen.
 - 2.7 Im Übrigen gelten die Auflagen aus der Plangenehmigung vom 23. April 2010, soweit sie noch nicht umgesetzt sind.
 3. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

4. Diese Verfügung wird eröffnet (per Einschreiben):
 - Flughafen Zürich AG, Bauinspektorat MBO, Postfach, 8058 Zürich

5. Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):
 - Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
 - Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, Postfach, 8090 Zürich;
 - Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten;
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitnehmerschutz, 8090 Zürich;
 - Kantonspolizei Zürich, Flughafen Stabsabteilung, 8058 Zürich.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie, Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.